

Die V. widerspiegelt in ihrer Gesamtheit die immer vollständigere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen als Sinn und Ziel des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus. Dementsprechend werden auch die Rechte der Bürger weiter ausgestaltet, ihre Garantien verstärkt, neue Grundrechte fixiert und die Einheit von Rechten und Pflichten gefestigt. Die Grundsätze der Friedenspolitik der UdSSR wurden Verfassungsnorm. Die neue V. stärkt die internationale Autorität des Sowjetstaates; sie erhöht die Ausstrahlungskraft des —► *Sozialismus*. „Die neue Verfassung der UdSSR ist eine Bereicherung der gemeinsamen Schatzkammer des Marxismus-Leninismus. Sie bedeutet eine schöpferische Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Kommunismus und verleiht dem weltweiten Kampf um Frieden, Freiheit, Demokratie und gesellschaftlichen Fortschritt kraftvoll neue Impulse.“ (Honecker, ND, 7. 11. 1977)

**Verfehlungen:** Rechtsverletzungen, die rechtlich geschützte Interessen der Gesellschaft oder der Bürger beeinträchtigen, bei denen aber die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind. V. verletzen grundlegende Rechte und Interessen, die durch die Verfassung und die Gesetze der DDR geschützt werden (Schutz des sozialistischen Eigentums, Gewährleistung des persönlichen Eigentums, Unverletzbarkeit der Wohnung, Schutz der Ehre und Würde der Bürger). Sie wirken störend im Zusammenleben der Bürger. V. sind keine Straftaten, sondern bilden eine besondere Gruppe von Rechtsverletzungen. Die Verantwortlichkeit für V. ist in einer speziellen Rechtsvorschrift (V.-Verordnung vom 19. 12. 74, GBl. I 1975, Nr. 6) geregelt. Sie gewährleistet die Rechtssicherheit der Bürger bei der Verfolgung von V. und gründet sich auf die gewachsene Bereitschaft und

Fähigkeit der Werktätigen, an der Bekämpfung dieser Rechtsverletzungen mitzuwirken. Die häufigsten V. sind die zum Nachteil des sozialistischen, des persönlichen und des privaten Eigentums. Eigentums-V. sind in der Regel erstmalig begangene Rechtsverletzungen (Diebstahl oder Betrug), die geringfügig sind und deren Schaden 50 M nicht wesentlich übersteigt. Für diese V. werden die Rechtsverletzer durch Anwendung arbeits- oder LPG-rechtlicher Disziplinarmaßnahmen, durch polizeiliche Strafverfügung oder durch Beratung vor einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen. Zur schnellen und wirksamen Bekämpfung von Eigentums-V., die durch Kunden in Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels begangen werden, sind leitende Mitarbeiter solcher Handelseinrichtungen zur selbständigen und sofortigen Ahndung dieser V. ermächtigt. Vom Rechtsverletzer kann ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens verlangt werden. Kann sich der Rechtsverletzer nicht ausweisen oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Verfolgung der V. durch die Deutsche Volkspolizei durchgeführt. Weitere V. sind Beleidigungen und Verleumdungen sowie Hausfriedensbruch gegen Bürger. Die Feststellung und Verwirklichung der Verantwortlichkeit für diese V. erfolgt durch die gesellschaftlichen Gerichte. Der durch eine V. Geschädigte kann sich, wenn der Täter bekannt ist, zur Feststellung der Verantwortlichkeit direkt an das zuständige gesellschaftliche Gericht wenden. Bei unbekanntem Täter ist die Volkspolizei zur Untersuchung der Sache verpflichtet.

**Vergehen:** vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, die die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische